



An den Grossen Rat

15.5023.02

JSD/P155023

Basel, 15. April 2015

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2015

Schriftliche Anfrage Stephan Mumenthaler betreffend «Uber als Pseudo-Taxi»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Stephan Mumenthaler dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Seit dem 11.12.14 bietet der Internet-Fahrdienst Uber seine Dienste auch in Basel an. Interessant ist dabei festzustellen, dass in diesem Zusammenhang in den Medien und der Öffentlichkeit oft von Taxidienst gesprochen wird, obwohl Uber kein Taxi ist und auch kein Taxi sein will.

D.h. der Dienst Uber verzichtet auf die Rechte eines Taxis wie Taxi-Standplatz, Fahren in der Innerstadt oder gelbe Lampe und untersteht entsprechend aber auch nicht dem Taxi-Gesetz und den dazugehörigen Pflichten. Dies ist ein Geschäftsentscheid, den es zu respektieren gilt, solange der Konsument nicht über die Qualität der Dienstleistung getäuscht wird und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Fraglich ist aber die Einschätzung des Geschäftsleiters, der in den Medien zitiert wird, dass es sich lediglich um nicht-professionelle Dienstleistungen handle, gewissermassen "unter Freunden". Der berufsmässige Personentransport ist klar geregelt und die Grenzen sind relativ eng. Gemäss Art. 3 Abs. 1bis ARV 2 gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll als berufsmässig. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt.

Würden Fahrer des Uber-Dienstes gemäss dieser Definition berufsmässig Transporte durchführen, ohne dass diese als solche deklariert werden, so wäre dies einerseits unlauterer Wettbewerb gegenüber den deklarierten Taxis und dem offiziellen berufsmässigen Personentransport. Andererseits wäre dies auch Schwarzarbeit mit den entsprechenden Steuerausfällen für den Staat.

Entsprechend möchte ich den Regierungsrat bitten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wie wird sichergestellt, dass der Konsument nicht getäuscht wird, d.h. dass er bei der Bestellung einer Fahrt mit der Uber-App eine Taxi-Dienstleistung erwartet?
- Wie wird sichergestellt, dass die Fahrer des Uber-Dienstes tatsächlich nicht berufsmässigen Personentransport gemäss gesetzlicher Definition betreiben?
- Wie wird der Uber-Dienst bzw. dessen Fahrer steuerlich beurteilt?
- Kann das zuständige Amt Einsicht in Anzahl der Fahrten und die jeweils abgerechneten Kosten der jeweiligen Fahrer erhalten, um sicherzustellen, dass tatsächlich kein berufsmässiger Personentransport durchgeführt wird?

Stephan Mumenthaler»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

I. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat hat gegenüber dem neuen Anbieter im lokalen Personentransportgewerbe keine grundsätzlichen Bedenken, solange der Dienst mit den geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben vereinbar ist. Das hiesige Taxigesetz regelt ausschliesslich den Betrieb der Taxis, weshalb für anderweitige gewerbsmässige Transporte von Personen lediglich die Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung 2 (ARV 2) zur Anwendung gelangen – falls die Fahrten als berufsmässig zu qualifizieren sind.

II. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie wird sichergestellt, dass der Konsument nicht getäuscht wird, d.h. dass er bei der Bestellung einer Fahrt mit der Uber-App eine Taxi-Dienstleistung erwartet?

Fahrzeuge, die für Uber Leistungen erbringen, verfügen nicht über die in Basel vorgeschriebene Taxikennzeichnung (Dachtransparent sowie Name und Telefonnummer der Einsatzzentrale) und werden nicht auf den öffentlichen Taxistandplätzen aufgestellt. Damit unterstehen sie nicht dem Taxigesetz.

2. Wie wird sichergestellt, dass die Fahrer des Uber-Dienstes tatsächlich nicht berufsmässigen Personentransport gemäss gesetzlicher Definition betreiben?

Es ist nicht Sache der Behörden sicherzustellen, dass Uber keine berufsmässigen Personentransporte betreibt. Vielmehr wird überprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen für berufsmässigen Personentransport eingehalten werden, sollten Uber-Fahrer die Kriterien für berufsmässigen Personentransport erfüllen.

Die ARV 2 gilt unter anderen für Führer von leichten Motorwagen (Art. 10 Abs. 2 VTS), die für berufsmässige Personentransporte verwendet werden (Art. 3 Abs. 1 ARV 2). Demnach wird die Unterstellung der Führerin oder des Führers unter die ARV 2 nach dem Kriterium der Berufsmässigkeit der Fahrten überprüft (siehe Art. 3 Abs. 1 bis 1^{ter} ARV 2). Als berufsmässig gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt (Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2). Zu beachten gilt es, dass die Bedingungen *Regelmässigkeit* und *wirtschaftlicher Erfolg* kumulativ erfüllt sein müssen.

3. Wie wird der Uber-Dienst bzw. dessen Fahrer steuerlich beurteilt?

Aus steuerlicher Sicht liegt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor, die als Einkommen in der Steuererklärung der natürlichen Person zu deklarieren ist. Dieses Einkommen unterliegt auch der AHV-Beitragspflicht.

Es ist aber auch möglich, dass sich bereits registrierte Taxiunternehmen bei Uber anmelden und zusätzlich ihre Dienste über die Internetplattform anbieten. Bei diesen lizenzierten Taxiunternehmen muss der Erlös aus den Uber-Fahrten im Umsatz der Einzelfirma oder der GmbH verbucht werden.

4. Kann das zuständige Amt Einsicht in Anzahl der Fahrten und die jeweils abgerechneten Kosten der jeweiligen Fahrer erhalten, um sicherzustellen, dass tatsächlich kein berufsmässiger Personentransport durchgeführt wird?

Da Uber-Fahrzeuge nicht ohne Weiteres als solche erkannt werden können, beruhen die Kontrollen dieser Fahrer weitgehend auf Zufall. Eine systematische Überprüfung ist dagegen kaum möglich. Bezüglich Unterstellung unter die ARV 2 ist derzeit aber ein polizeiliches Ermittlungsverfahren hängig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin